

Am 01.01.2019 tritt das neue Verpackungsgesetz in Kraft – was in diesem Jahr noch zu tun ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2019 wird das **Verpackungsgesetz** (VerpackG) die bislang in Deutschland geltende Verpackungsverordnung ablösen.

Wie schon die Vorgängerregelung hat das VerpackG in erster Linie abfallwirtschaftliche Ziele: Es soll zu einer höheren Recyclingquote von Verpackungen führen und dazu beitragen, dass Verpackungsabfälle erst gar nicht entstehen. Das Gesetz verfolgt außerdem das ausdrücklich genannte Ziel, **Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb** zu schützen. Dies vor allem dadurch, dass mit der Einrichtung eines öffentlichen, das heißt **für jedermann einsehbaren**, Registers leicht festgestellt werden kann, ob sich Unternehmen an die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zur Mitwirkung an der Vermeidung und Verwertung von Abfällen (sog.: „Kreislaufwirtschaft“) halten.

Die wichtigsten Informationen zu den **noch in diesem Jahr** zu erledigenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem VerpackG sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

1. Pflicht zur Registrierung

Jeder Hersteller der befüllte Verpackungen erstmals in den Verkehr bringt, ist nach § 9 VerpackG verpflichtet, sich bei der eigens hierfür geschaffenen „*Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister*“ im dort geführten Register „LUCID“ zu registrieren.

Das Anmeldeformular kann unter folgendem [LINK](#) erreicht werden.

Der Begriff des Herstellers ist in § 3 Abs. 14 VerpackG definiert als „*jeder, der Verpackungen erstmals gewerblich in Verkehr bringt*“. Im Zusammenspiel mit § 3 Abs. 9 VerpackG, welcher den Begriff des Inverkehrbringens definiert und gleichzeitig festlegt, wann ein Inverkehrbringen nicht vorliegt, müssen Sie sich folgende Frage stellen:

Vertreiben Sie Produkte an Wiederverkäufer oder Endverbraucher, auf deren Verpackung (nur) Sie als Hersteller genannt sind?

→ Wenn dies auf Sie zutrifft, dann sind Sie – und nicht Ihr Lohnhersteller! – zur Registrierung im Register LUCID verpflichtet.

Bitte beachten Sie, dass die Registrierung als höchstpersönliche Pflicht ausgestaltet ist: Sie müssen dies selbst vornehmen und dürfen diese Aufgabe nicht auf einen Dritten übertragen.

Die Registrierungspflicht gilt ausnahmslos. Das Gesetz kennt weder Übergangsfristen noch mengenmäßige Beschränkungen (etwa für Kleinunternehmen).

2. Pflicht zur Systembeteiligung

Bereits unter der Geltung der Verpackungsverordnung war es gesetzliche Pflicht, sich an einem dualen System zur Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen zu betreiben. Neu ist, dass diese Pflicht (nun in § 7 VerpackG geregelt) durch die Einführung der Registrierungspflicht und Vergabe einer entsprechenden Nummer deutlich transparenter gestaltet ist – und zwar für alle Beteiligten – was zu einem erheblichen Risiko im Fall der Nichteinhaltung der Vorgaben führt.

3. Folgen von Verstößen: Ordnungswidrigkeit, Abmahnung, Vertriebsverbot

Wer die Registrierung vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, § 34 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 VerpackG, die mit einer **Geldbuße** von bis zu 100.00,00 € geahndet werden kann.

Wer sich nicht registriert, muss außerdem mit **Abmahnungen** durch Mitbewerber rechnen, denn die nicht ordnungsgemäße Systembeteiligung stellt einen **unlauteren Wettbewerbsvorteil** dar, der Unterlassungsansprüche auslöst.

Hingewiesen werden muss schließlich noch auf das **Vertriebsverbot**, welches das Gesetz für nicht registrierte Hersteller vorsieht, § 9 Abs. 5 VerpackG: **Wer nicht registriert ist, darf nicht mehr verkaufen!**

Besonders gefährlich ist, dass ab dem 01.01.2019 im öffentlich einsehbaren Register für jeden – Behörden, Mitbewerber, Verbraucher und die Presse – recherchiert werden kann, ob das jeweilige Unternehmen seinen abfallwirtschaftsrechtlichen Pflichten nachkommt. Gerade mit Blick auf die steigende Bedeutung von Umweltschutzthemen ist bei einer nicht ordnungsgemäßen Registrierung auch mit einem **Reputationsverlust** zu rechnen.

Für Fragen zum Verpackungsgesetz, Hilfe bei der Registrierung sowie allen Themen zu Werbung und Wettbewerb stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.



Moritz Braun

Moritz Braun ist Rechtsanwalt in der Kanzlei **SBS Legal Rechtsanwälte** in Hamburg.

Ein Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Lebensmittel- und Kosmetikrecht. Rechtsanwalt Braun unterstützt seine Mandanten bei Produktentwicklung, strategischen Überlegungen zum Vertrieb, Know-how-Schutz sowie in allen Belangen der Werbung. Er verfügt über große Erfahrung bei der Bewältigung von Krisen und vertritt seine Mandanten europaweit gegenüber Mitbewerbern, Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.

SBS Legal Rechtsanwälte GbR
Hans-Henny-Jahnn-Weg 49
22085 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/73440 86-0
Telefax: +49 (0)40/73440 86-29
Mail: [Braun@sbs-legal.de](mailto:braun@sbs-legal.de)
Web: www.sbs-legal.de